

Kimminich, Otto: *Religionsfreiheit als Menschenrecht. Untersuchungen zum gegenwärtigen Stand des Völkerrechts* (Entwicklung und Frieden. Wissenschaftliche Reihe 52) Matthias-Grünwald-Verlag / Mainz; Chr.-Kaiser-Verlag / München 1990; 231 S.

In der Erklärung über die Religionsfreiheit vom 7. Dezember 1965 betont das Zweite Vatikanische Konzil, „das Recht auf Religionsfreiheit sei in Wahrheit auf die Würde der menschlichen Person selbst gegründet“ und fordert deshalb, „dieses Recht der menschlichen Person auf Religionsfreiheit (müsse) in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, daß es zum bürgerlichen Recht wird“ (*Dignitatis humanae* 2). Diese Positionsbestimmung ist nicht nur im Zusammenhang der Stellung der katholischen Kirche zu den Menschenrechten bedeutsam, sondern weist auch auf ein juristisches Desiderat im Hinblick auf die Gewährleistung der Religionsfreiheit innerhalb des globalen Menschenrechtsschutzes hin. Zunächst erscheint es allerdings keineswegs als selbstverständlich, daß die damit aufgeworfenen Fragen und Probleme völkerrechtlicher Natur sind, ist doch der einzelne, dessen Menschenrechte zu schützen sind, per definitionem kein Völkerrechtssubjekt.

Daß der Schutz der Menschenrechte und insbesondere des Menschenrechts auf Religionsfreiheit gleichwohl nicht nur faktisch, sondern auch aus rechtstheoretischen Gründen zwingend eine Angelegenheit des Völkerrechts ist, legt KIMMINICH auch für den Nicht-Juristen nachvollziehbar dar. Er klärt zunächst die begrifflichen und historischen Grundlagen der Untersuchungsgegenstände „Völkerrecht“ und „Religionsfreiheit“ (I), wobei die Perspektive des Völkerrechtlers von der des Theologen abgehoben wird; auch für den Völkerrechtswissenschaftler sind jedoch einschlägige kirchliche Stellungnahmen, insbesondere solche der katholischen Kirche, relevante Untersuchungsgegenstände, insofern die katholische Kirche, repräsentiert durch den Heiligen Stuhl, Völkerrechtssubjekt ist.

Im folgenden werden Idee und geschichtliche Entwicklung sowie die völkerrechtlichen Instrumente des Menschenrechtsschutzes vorgestellt (II). Schon hier wird deutlich, daß die völkerrechtliche Dimension des Menschenrechts auf Religionsfreiheit insbesondere mit Fragen des Minderheitenschutzes und – angesichts der derzeitigen globalen Lage zunehmend – der Flüchtlings- bzw. Migrationsproblematik gekoppelt ist, also mit Rechtsfragen, die ihrerseits die klassischen Vorstellungen nationalstaatlicher Souveränität berühren und deren Lösung im Sinne eines umfassenden Menschenrechtsschutzes ohne den Abbau des völkerrechtlich gesehen antiquierten Souveränitätskonzeptes nicht denkbar ist. Ein eigenes Problem, jedoch mit der Souveränitätsfrage zusammenhängend, stellt bekanntermaßen die Schaffung von Rechtsbindungen und Kontrollinstanzen zur Durchsetzung des Menschenrechtsschutzes auf der Grundlage globaler Empfehlungen der Vereinten Nationen dar.

Mit der Erörterung der genannten (und weiterer daran anschließender) Problem Aspekte sind Rahmen und Verständnishorizont der Untersuchung abgesteckt, so daß die folgende Bestandsaufnahme in bezug auf den Schutz der Religionsfreiheit innerhalb eines umfassenderen historischen wie rechtsdogmatischen Zusammenhangs evaluiert werden kann.

Dabei werden zunächst „Grundfragen der Religionsfreiheit im positiven Völkerrecht“ erörtert (III), und zwar einerseits im Hinblick auf die Staatenpraxis, wie sie sich bis zum Inkrafttreten der Menschenrechtskonventionen darstellte; andererseits werden vor dem Hintergrund dieses Bildes grundlegende rechtstheoretische Probleme skizziert; dazu gehört etwa die inhaltliche Umschreibung des Rechts auf Religionsfreiheit (wobei deren Definition als Individual- wie als Gruppenrecht von besonderer Bedeutung ist), die im Wesen der Religion begründete Sonderstellung der Religionsfreiheit im Kontext der

Menschenrechte, das Verhältnis des Rechts auf Religionsfreiheit zum allgemeinen Diskriminierungsverbot sowie die Diskussion der Rechtsschranken bzw. der dem Recht auf Religionsfreiheit korrespondierenden Pflichten.

Diese rechtstheoretischen Gesichtspunkte werden in den folgenden Kapiteln bei der Interpretation der einschlägigen völkerrechtlichen Erklärungen und Konventionen wieder aufgenommen. Im IV. Kapitel analysiert der Autor die Berücksichtigung der Religionsfreiheit in den globalen Instrumenten des Menschenrechtsschutzes, namentlich in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (1976 in Kraft getreten), der den Inhalten der Erklärung von 1948 völkerrechtliche Verbindlichkeit verleiht, in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, in den Instrumenten des humanitären Völkerrechts sowie in der 1981 verkündeten UN-Erklärung „über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung“, deren Vorgeschichte noch einmal alle Schwierigkeiten und Gefährdungen eines substantiellen Konsenses der Völkergemeinschaft hinsichtlich des Schutzes der Religionsfreiheit erkennen läßt.

Das V. Kapitel enthält eine entsprechende Untersuchung der regionalen Instrumente des Menschenrechtsschutzes, wobei die europäischen Dokumente, die den bislang höchsten erreichten Stand des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes repräsentieren, im Mittelpunkt stehen: die Europäische Menschenrechtskonvention, die Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit (KSZE) von Helsinki sowie die Beschlüsse der KSZE-Folgekonferenzen.

Alle einschlägigen Dokumente sind ganz oder in den jeweils relevanten Passagen im Textanhang des Bandes abgedruckt, was dem Wert der Untersuchung als Arbeitsmittel und Studienbuch zugute kommt. Insgesamt bietet der Band, dessen Ziel ausdrücklich eine Bestandsaufnahme der derzeitigen Situation im Hinblick auf den Schutz der Religionsfreiheit in den Instrumenten des Völkerrechts ist, einen guten, für Juristen wie Theologen hilfreichen Überblick über die Rechtslage sowie über offene rechtstheoretische Fragen und Interpretationsschwierigkeiten. Vor allem aber treten die Dringlichkeit der Sicherung wie die Dimensionen der Gefährdung des Rechtes auf Religionsfreiheit als Individual- und Gruppenrecht angesichts der gegenwärtigen internationalen Entwicklungen als friedensrelevante Faktoren deutlich hervor. Exemplarisch wird so in der detailgenauen Untersuchung zugleich gezeigt, welche Bedeutung dem Schutz von Menschenrechten als einem Instrument der Friedenssicherung zukommt, und wie prekär – trotz aller bereits erzielten Fortschritte – die wirksame Handhabung dieses Instruments nach wie vor ist.

Münster

Marianne Heimbach-Steins

May, Reinhard: *Ex oriente lux. Heideggers Werk unter ostasiatischem Einfluß*, Franz Steiner Verlag / Stuttgart 1989; 112 S.

War der Philosoph Martin Heidegger wirklich ein genuin sprachschöpferischer Denker, der aufgrund der abendländisch-wissenschaftlichen Tradition jene existentielle Daseinsinterpretation geleistet hat? Mit anderen Worten: Hat Heidegger wirklich seine Existenzphilosophie ohne nennenswerte Beziehung zu ostasiatischen Grundgedanken z. B. zum Taoismus oder dem Zen-Buddhismus entwickelt? Diese Frage ist insofern sehr relevant, weil wir hier im Westen heute feststellen:

a) Es gibt eine zunehmende Tendenz der Offenheit, der Akzeptanz und der Übernahme von östlichem Seins- und Gottesverständnis;